

Wahlordnung für die Wahl der Kassenprüfer des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.

§1

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Kassenprüfer gemäß §8 Abs. 3 d der Satzung des Kreuzbund Diözesanverband Berlin e.V.

§2

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§3

Wahlberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§4

Wählbar sind alle Mitglieder des Kreuzbund-Diözesanverband Berlin e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die zu wählenden Personen sollten eine entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen (kaufmännische Berufserfahrung o. ä.) und die Bereitschaft mitbringen, sich über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen "Haushaltsführung und Kassenprüfung" zu informieren.

§5

1. Für die Wahl wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses können sich, sofern sie stimmberechtigt sind, an der Wahl beteiligen, dürfen jedoch nicht selbst kandidieren.
4. Aufgabe des Wahlausschusses ist die Durchführung der Wahl, insbesondere die Ausgabe der Stimmzettel sowie das Einsammeln der ausgefüllten Stimmzettel, die Auszählung der Stimmen, die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses.
5. Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6

Die Wahl wird geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf Stimmzetteln durchgeführt.

§7

1. Als Kassenprüfer kandidieren kann, wer seine Bereitschaft zur Kandidatur der Geschäftsstelle des Diözesanverbandes mitgeteilt hat. Dies sollte bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung geschehen.
2. Darüber hinaus sind Wahlvorschläge durch Zuruf aus der Mitgliederversammlung an den Wahlausschuss zulässig.
3. Von Kandidaten, die nicht persönlich anwesend sind, muss eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur vorliegen, sowie die Annahmeerklärung nach erfolgter Wahl.

§8

1. Auf den Stimmzetteln werden die Namen, Vornamen, der Kandidierenden aufgelistet.
2. Die Mitglieder sind darauf hinzuweisen, wie viele Kassenprüfer gewählt werden, d.h. wie viele Kandidaten maximal angekreuzt werden dürfen, jedoch nicht alle Stimmen abgegeben werden müssen.

§9

Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintragen bzw. Ankreuzen der vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Stimmzettel.

§10

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) nicht der ordnungsgemäße Stimmzettel verwendet wurde,
- b) Namen von nicht vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel stehen,
- c) auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angegeben oder angekreuzt werden als vorgeschrieben sind,
- d) der Stimmzettel Zusätze irgendwelcher Art enthält,
- e) auf dem Stimmzettel nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.

§11

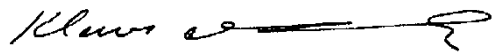
1. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
2. Erhalten Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so wird durch eine Stichwahl entschieden.

§12

1. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Der Wahlleiter befragt die gewählten anwesenden Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.
3. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§13

Die Wahlordnung für die Wahl der Kassenprüfer tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 21.04.2012 in Kraft.



Klaus Noack
Vorsitzender

21.04.2014

Datum